

Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen

vom 19. Dezember 1991

in der Fassung des 7. Nachtrags vom 17.09.2025

Aufgrund der § 11 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Aachen am 17.09.2025 die Kurbeitragssatzung in der Fassung des 7. Nachtrags wie folgt beschlossen:

§1 Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Die Stadt Aachen erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken von ihr bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Die Stadt Aachen überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrags vertraglich auf die Kur- und Badegesellschaft mbH, 52062 Aachen, Kurverwaltung. Die in dieser Satzung der Kurverwaltung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt die Kur- und Badegesellschaft mbH. Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 letzter Satz, Entscheidungen über Widersprüche gem. § 9 sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 10 sind nicht der Kur- und Badegesellschaft mbH übertragen.

Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§2 Kurbeitragspflicht

Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die in den staatlich anerkannten Kurgebieten der Stadt Aachen außerhalb ihrer Hauptwohnung Unterkunft nehmen.

Unterkunft nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeug oder Zelt übernachten.

§3 Dauer der Kurbeitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt 2,50 Euro pro Tag für den in § 3 festgelegten Zeitraum.
- (2) Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Soweit der Kurbeitrag durch die Stadt Aachen durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der Kurbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§5 Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit.
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag bei der Kurverwaltung befreit:
 - a) Geschädigte und Hinterbliebene im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuches 14. Buch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sowie alle Pflegegeldempfänger im Sinne von § 64a des Sozialgesetzbuchs 12. Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen sowie deren Angehörige und Nahestehende im Sinne von § 2 Abs. 3, Abs. 5 SGB XIV.
 - (b) Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in der Lage sind für diese Zeit.
- (3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen auf Antrag von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§6 Ermäßigungen

- (1) Den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Sozialhilfe, der Versorgungämter und ihnen gleichgestellter Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Muttergenesungswerkes wird auf Antrag bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
- (2) Für Patienten in Anschlussrehabilitation gemäß § 40 (6) SGB V bzw. § 15 (2) SGB VI wird der in § 4 festgesetzte Kurbeitrag auf 1,25 Euro pro Tag ermäßigt.

§7 Meldepflicht

- (1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in deren eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Meldepflichtigen bei der Kurverwaltung einzureichen.
- (2) Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder dem Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der

Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(3) Nach Eingang der Anmeldung stellt die Kurverwaltung die Kurbeitragskarte aus, die der Meldepflichtige dem Kurbeitragspflichtigen gegen Zahlung des Kurbeitrages aushändigt. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag binnen einer Woche vom Tage der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an bei der Kurverwaltung, Sonderkonto „Kurbeitrag“, Sparkasse Aachen, einzuzahlen. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Kurverwaltung sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Aachen.

(4) Der Meldepflichtige haftet gegenüber der Stadt Aachen für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Kurverwaltung nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

(5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben haben.

§ 8 Kurkarte

(1) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht für diese besondere Eintrittsgelder erhoben werden.

(2) Die Kurkarte wird auf den Namen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(3) Der Verlust von Kurkarten ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für eine weitere Ausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 9 Widerspruch

(1) Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aachen (Fachbereich Steuern und Kasse) zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung.

(2) Bei der Kurverwaltung fristgerecht eingereichte Einwendungen gegen die Heranziehung gelten als bei der Stadt Aachen eingegangen.

§ 10 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen

(1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer

1. die Meldepflicht gem. § 7 der Satzung verletzt und
2. wer entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung eine Kurkarte einer anderen Person übertragt oder die Kurkarte missbräuchlich benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.